

Verfügung betreffend den Geldspielautomaten SPUTNIK TWO PLUS V. 1.0

Die Eidgenössische Spielbankenkommission

verfügte am 30. März 2007:

1. In Gutheissung des Gesuches vom 22. Februar 2007 wird der Geldspielautomat SPUTNIK TWO PLUS Version 1.0 als Geschicklichkeitsspielautomat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 SBG qualifiziert.
2. Das Aufstellen und der Betrieb des Geldspielautomaten SPUTNIK TWO PLUS Version 1.0 ist, unter Vorbehalt anderer rechtlicher Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen, zulässig.
3. Jede Änderung des Gerätes muss vorgängig der Eidgenössischen Spielbankenkommission zur Prüfung und Bewilligung unterbreitet werden.
4. Die Verfahrenskosten von 5800 Franken werden Peter Schorno auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides zu bezahlen. Eine entsprechende Rechnung wird zugestellt.
5. Zustellung an und Publikation:
 - A. Peter Schorno, Hechtweg 5, 8808 Pfäffikon
 - B. Kantone mit Abbildung
 - C. Im Bundesblatt
6. Der Beschwerde gegen vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 55 VwVG entzogen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

24. April 2007

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider